

2. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vom 24.07.2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG am 27.04.2018 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 27.04.2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Prüfungsamt bestellt für die Bachelorarbeit in der Regel eine fachlich zuständige Prüferin bzw. einen fachlich zuständigen Prüfer. Diese bzw. dieser soll in der Regel Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten der Namen der Prüferin bzw. des Prüfers für die Bachelorarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden.“

2. In § 25 erhält Absatz 12 Satz 1 bis 3 folgende Fassung:

„Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 15 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 26 Abs. 1 zu bewerten. Die Prüferin bzw. der Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Bei interdisziplinären Themen wird eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmt.“

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist diese von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 25 Absatz 12, Satz 3ff zu begutachten und gemäß § 26 Abs. 1 zu bewerten.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. Anlage 3 (Modulhandbuch) wird wie folgt geändert:

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I wird in allen Modulen die Angabe der bzw. des Modulverantwortlichen durch folgende Formulierung ersetzt: „Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht“.

Artikel 2 Änderung der Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule vom 15. 12.2017

Artikel 2 „Übergangsvorschrift“ erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Änderungsordnung findet erstmalig Anwendung auf das Wintersemester 2017/18.

(2) Die Änderungen des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Lehramt Grundschule (Anlage 3 der Studien- und Prüfungsordnung) durch Beschluss vom 27. Oktober 2017 (Änderungsordnung des Modulhandbuchs vom 27. Oktober 2017) finden auf Studierende Anwendung, die ihr Studium nach dem 30. September 2017 aufgenommen haben. Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2017 aufgenommen haben, findet das Modulhandbuch in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderungsordnung zur Änderung des Modulhandbuchs noch fünf Jahre weiter Anwendung. Studierende gemäß Satz 2 können auf Antrag in den Anwendungsbereich des Modulhandbuchs vom 29. Oktober 2017 wechseln.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Weingarten, 27.04.2018

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor